

§ 6 ZLLV 2010 Eintragung und Kennzeichnung

ZLLV 2010 - Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Luftfahrzeugregister

1. (1) Die zuständige Behörde hat das Luftfahrzeugregister (§ 16 LFG) in übersichtlicher Form zu führen.
2. (2) In das Luftfahrzeugregister sind für jedes Luftfahrzeug folgende Angaben einzutragen:
 1. die Ordnungszahl,
 2. das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen,
 3. der Hersteller,
 4. die Herstellerbezeichnung,
 5. die Seriennummer,
 6. Name und Anschrift des Luftfahrzeughalters und
 7. die höchstzulässige Abflugmasse.
3. (3) Für Erprobungs- und Prüflüge (§ 42) sowie für Flüge auf Grund einer Zwischenbewilligung gemäß § 20 LFG zum Zwecke der Ausfuhr eines Luftfahrzeuges aus Österreich kann auf Antrag des Luftfahrzeughalters ein Kennzeichen ohne Eintragung in das Luftfahrzeugregister zugeteilt werden. § 7 Abs. 2 Z 9 ist sinngemäß anzuwenden.
4. (4) Die erstmalige Registrierung einer Stückausführung eines Baumusters ist der Luftfahrtbehörde jenes Staates mitzuteilen, der für die Lufttüchtigkeit des Baumusters gemäß ICAO Annex 8 Teil II verantwortlich ist.

In Kraft seit 25.05.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at